

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)

Bern, 23. Oktober 2018 sgv-KI/ak

## **Vernehmlassung: Änderung der Grundbuchverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zur Revision der Änderung der Grundbuchverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das informatisierte Grundbuch stand in den vergangenen Jahren bereits mehrfach zur Diskussion. Der sgv hat sich 2012 im Rahmen der Vernehmlassung und während den Beratungen der Vorlage 14.034 (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch) im National- und im Ständerat dafür ausgesprochen, dass Grundbuchprozesse einfacher und effizienter und die Datenqualität sowie die Transparenz besser werden.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage, fordert aber Interessensnachweise für Geometer, kantonale und eidgenössische Behörden sowie eine Information des Grundeigentümers.**

Mit der Anpassung der Grundbuchverordnung werden insbesondere Änderungen in Bezug auf die Modalitäten des erweiterten Zugangs zu Grundbuchdaten im sogenannten Abrufverfahren vorgeschlagen. Der Grundsatz, dass die Kantone entscheiden, ob sie das Abrufverfahren überhaupt anbieten wollen und falls ja, welchen Zugriffsberechtigten das Verfahren offenstehen soll, bleibt unangetastet.

Der Zugang zu den entsprechenden Belegen muss auf Urkundspersonen, die jeweiligen Grundeigentümer und auf an Dienstbarkeiten berechnete Personen beschränkt werden. Bei Urkundspersonen ist zudem eine Beschränkung auf deren Tätigkeitsgebiet (in der Regel Grundbuchkreis bzw. Kanton) vorzusehen. Die vorgeschlagene Öffnung für alle Berechtigten nach Art. 28 Abs. 1 lit. a E-GBV ist zu weitreichend. Weder Geometer noch andere kantonale oder eidgenössische Behörden dürfen die Belege des Grundbuchs ohne Interessennachweis und ohne Wissen des Grundeigentümers einsehen.

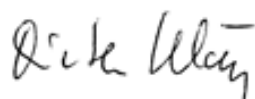
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter